



Merkblatt

Beglaubigungen

*Eine Namensunterschrift kann nur bei Vollziehung vor dem Konsularbeamten beglaubigt werden. Dazu ist die persönliche Vorsprache desjenigen erforderlich, dessen Unterschrift beglaubigt werden soll. Dieser unterschreibt dann **vor den Augen des Konsularbeamten**.*

*Für eine Unterschriftsbeglaubigung im Rechts- und Konsularreferat der Botschaft ist **keine Terminvereinbarung/-buchung** erforderlich. Sie können während der Öffnungszeiten des Rechts- und Konsularreferats die Unterschriftsbeglaubigung durchführen lassen ([Adresse und Öffnungszeiten](#)).*

Bitte bringen Sie zur Beglaubigung einen gültigen Reisepass oder Personalausweis mit, der Führerschein ist nicht ausreichend.

Nachfolgend sind Beispiele von Beglaubigungen aufgeführt, die an der Deutschen Botschaft Wien durchgeführt werden können:

Polizeiliches Führungszeugnis

Falls sich Ihr Name geändert haben sollte und Ihr Geburtsname nicht im Ausweisdokument vermerkt sein sollte, bringen Sie bitte eine Geburtsurkunde, ggf. mit deutscher Übersetzung, mit.

Siehe auch Information unter www.wien.diplo.de – „Konsularischer Service“ – „[Führungszeugnis](#)“

Gebühr: € 20,00

Genehmigungs- und Vollmachtsbestätigungen

Bei einer Genehmigungserklärung bzw. Vollmachtsbestätigung handelt es sich um ein Schriftstück, mit dem eine Person die in ihrem Namen von einem vollmachtlosen Vertreter abgegebenen Erklärungen - z.B. im Rahmen der Unterzeichnung eines Kaufvertrags - im Nachhinein genehmigt bzw. bestätigt.

Für die Berechnung der Gebühr ist der Wert des Rechtsgeschäftes maßgebend, auf den sich die Amtshandlung bezieht.

Bitte den zu genehmigenden Vertrag, die vom deutschen Notar gefertigte Genehmigungserklärung bzw. Vollmachtsbestätigung sowie Reisepass oder Personalausweis mitbringen.

Gebühr: mind. € 20,00, max. € 250,00

Es empfiehlt sich, im Vorfeld eine E-Mail über das Kontaktformular der Homepage der Botschaft zu schreiben, um die Gebühr zu erfragen (www.wien.diplo.de).

Beglaubigungen/Bestätigungen in Rentenangelegenheiten

Gebührenfrei, sofern das Dokument bei einem deutschen gesetzlichen Rentenversicherungsträger vorzulegen ist, sonst € 10,00 – 25,00 (je nach Art der Beglaubigung)

Erbausschlagungen

Bei der Erbausschlagung handelt es sich um die ausdrückliche Erklärung des berufenen Erbens, die ihm/ihr anfallende Erbschaft und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten **nicht** anzunehmen.

Die Ausschlagungsfrist beträgt grundsätzlich 6 Wochen. Hält sich der Erbe bei dem Beginn der Frist im Ausland auf, beträgt die Frist abweichend 6 Monate. Innerhalb dieser Frist muss die Ausschlagungserklärung beim zuständigen Nachlassgericht vorliegen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt.

Durch die Ausschlagung fällt die Erbschaft der Person oder den Personen an, welche berufen sein würde(n), wenn der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte (falls vorhanden: die Kinder des Ausschlagenden).

Soll für ein minderjähriges Kind (mit-)ausgeschlagen werden, müssen alle Sorgerechtsinhaber die Ausschlagungserklärung unterschreiben und ihre Unterschriften beglaubigen lassen.

Einen Mustertext für eine Ausschlagungserklärung finden Sie auf unserer Web-Seite www.wien.diplo.de - „Konsularischer Service“ – „[Erbschaftssachen](#)“.

Gebühr: € 20,00

Beglaubigungen von Fotokopien

Für die Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften und Ablichtungen (Fotokopien) mit der Urschrift oder mit der beglaubigten Abschrift/Ausfertigung ist zu beachten, dass auch die Urschrift oder die beglaubigte Abschrift/Ausfertigung dem Konsularbeamten vorgelegt werden muss. Die Abschrift oder Ablichtung einer nicht beglaubigten Abschrift kann nicht beglaubigt werden.

Original und die zu beglaubigenden Fotokopien sind mitzubringen.

Gebühr: pro Beglaubigung 10€ (max. 10 Seiten), jede weitere Seite € 1,00

Identitätsfeststellung

Aufgrund der geänderten Rechtslage nach Änderung des Geldwäschegesetzes am 01.07.2010 sind deutsche Auslandsvertretungen nicht mehr befugt, Identitätsprüfungen bei Kontoeröffnungen, Kreditvergaben und vergleichbaren Fällen (z.B. Kreditkartenanträgen) vorzunehmen.

Zahlungsweise: Barzahlung

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.
--